



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30202-152/5659/53-2009

BETREFF

Matthias Rettenbacher jun., St. Koloman; Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes (Kalksteinabbau Sommeregg)

DATUM

23.6.2009

HINTNERHOFSTRASSE 2

5400 HALLEIN

FAX +43 6245 796 6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Dr. Ulrike Dengg

TEL +43 6245 796 6002

„Allgemeine Bekanntmachung“

K U N D M A C H U N G

=====

Herr Matthias Rettenbacher hat unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen um die Erteilung der **Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz** auf einer Fläche von ca. 4,9 Hektar auf einer Teilfläche der GP 447/1, KG Taugl, mit einer jährlichen Rohstofffördermenge von ca. 20.000 m³ angesucht, wobei die Gewinnung im Bohr- und Sprengbetrieb (ca. 3 bis 4 mal pro Woche sind Sprengungen vorgesehen) erfolgen soll

Als Betriebszeiten sind vorgesehen:

- projektierte Rahmenbetriebszeiten:

Montag bis Freitag	06.00 bis 20.00 Uhr
Samstag	06.00 bis 15.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ausschließlich für Reparatur- und Wartungsarbeiten an Geräten und Maschinen

- projektierte Regel Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	06.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	06.00 bis 13.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	kein Betrieb

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

5400 HALLEIN • TELEFON +43 6245 796 0 • FAX +43 6245 796 6019 • DVR 0085111

SALZBURGER SPARKASSE, KTO.NR. 9001132 • IBAN AT342040406009001132 • BIC SBGSAT2S
POSTSPARKASSE, KTO.NR. 7020681 • IBAN AT83600000007020681 • BIC OPSKATWW

Weiters beinhaltet das Projekt für den Aufschluss und den Abbau sowie die Vorbereitung des Abtransportes des Rohgesteines den Einsatz von zwei Hydraulikkettenbagger, eines Radladers, eines 3-Achsen-Lkw's, eines Bohrgerätes sowie einer mobilen Brecheranlage **sowie** die Errichtung eines mobilen Verbrauchslagers für Schiess- und Sprengmittel und eines separaten Zündmittellagers im Bereich der GP 447/1, KG Taugl (3,5 km nordöstlich des Ortszentrums der Gemeinde St. Koloman und 1 km nordwestlich der Ortschaften Großhorn und Kleinhorn).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der ebenfalls in den Projektunterlagen enthaltene Rohstofflagerplatz auf den GPn 887/1 und 888/1, je KG Taugl, nicht mehr realisiert wird, bzw. das Ansuchen dazu zurückgezogen wurde. Ebenso wurde das Ansuchen für den Abbau auf einer Teilfläche der GP 447/2, KG Taugl, im Ausmaß von ca 1.500 m² zurückgezogen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 116 Abs 7 des Mineralrohstoffgesetzes iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF kundgemacht, und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaumt:

Ort: Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer ist beim Gasthof "Goldener Stern" in St. Koloman, Dorplatz 32

Zeit: Donnerstag, dem 17.9.2009, um 08.30 Uhr

Gleichzeitig finden an diesem Tag für dieses Vorhaben die naturschutzbehördliche, die wasserrechtliche und die forstrechtliche Verhandlung statt.

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Hintnerhofstraße 2 (Postgebäude), Zimmer Nr 03 und im Gemeindeamt der Gemeinde St. Koloman, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Im Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz **haben**

- der Genehmigungswerber,
- die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluss und/oder der Abbau erfolgt,
- Nachbarn bzw. Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechte gefährdet werden könnten,
- die Gemeinde (Standortgemeinde) und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Schutz der in § 116 Abs 1 Z. 4 bis 9 sowie der in den §§ 82 und 83 leg.cit. genannten Interessen sowie

- das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungs-
betriebsplan bezieht;

Parteistellung:

Die rechtzeitige Verständigung bzw. die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 **hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Berufung unzulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

ORR Dr. Ulrike Dengg